

3

Für das Nachschlagewerk
Für die Amtliche Sammlung

Gesetz: UmstG § 18 Abs 1 Ziff 3
HGB § 340

Rechtssatz: Ist eine stille Gesellschaft vor der Währungsreform aufgelöst worden, so ist der Auseinandersetzungsanspruch des Stillen gegen den Geschäftsinhaber im Verhältnis 1 : 1 umzustellen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Stille im Innenverhältnis an dem Geschäftsvermögen beteiligt war (sog. atypische stille Gesellschaft) oder nicht, oder ob die Verlustbeteiligung des Stillen ausgeschlossen war oder nicht.

✓ Aktenzeichen: II.ZR 45/50

Urteil vom 11. Juli 1951

OLG Düsseldorf

/

3
II ZR 45/50

V e r k ü n d e t
laut Protokoll
am 11. Juli 1951

Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Erich K [REDACTED], handelnd unter der
Firma K [REDACTED] & M [REDACTED] in W [REDACTED]-E [REDACTED],
Fr [REDACTED]-Eb [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Egon B [REDACTED] in Rh [REDACTED],
H [REDACTED]-straße [REDACTED],
2. die Ehefrau Helga W [REDACTED] in Bo [REDACTED],
Th [REDACTED]-str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1951 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Benkard
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 27. Juli 1950 wird auf Kosten des Be-
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Inhaber einer Firma, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Briefordnern und verwandten Artikeln befaßt. Im Jahre 1937 schloß er mit dem Kaufmann Ernst Wi. [REDACTED] einen notariellen Vertrag, durch den dieser sich - nach dem Wortlaut des Vertrages - als stiller Gesellschafter an dem Geschäft des Beklagten beteiligte. Die Einlage des Wi. [REDACTED] wurde auf den Betrag von 20.000,-- RM festgesetzt und im Jahre 1938 durch einen notariellen Zusatzvertrag auf den Betrag von 60.000,-- RM erhöht. In weiteren Bestimmungen des notariellen Vertrages war vorgesehen, daß Wi. [REDACTED] nur an dem Gewinn und nicht an dem Verlust des Geschäfts beteiligt war, wobei ein Mindestsatz von jährlich 10 % der Kapitaleinlage garantiert und im übrigen je nach der Höhe des Jahresgewinns eine in einzelnen prozentual gestaffelte weitere Gewinnbeteiligung vereinbart wurde. Bestimmungen über eine Beteiligung des Wiemann an der Substanz des Geschäftsvermögens, die in dem Vertragsentwurf des Notars zunächst aufgenommen waren, wurden auf ausdrücklichen Wunsch des Beklagten wieder gestrichen. In weiteren Bestimmungen des Vertrages wurde dem Wi. [REDACTED] ein Recht zur Einsicht in die Bücher und Papiere des Geschäfts zwecks Prüfung der Jahresbilanz besonders eingeräumt, die Veräußerung des Geschäfts, der An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Aufnahme von Hypotheken an seine Zustimmung geknüpft und ihm andererseits die Verpflichtung auferlegt, dem Gesellschaftsgeschäft seine Erfahrungen und Beziehungen zur Verfügung zu

-3-



stellen; schließlich war vorgesehen, daß alle Geschäftsvorfälle in monatlichen Versammlungen besprochen werden sollten. Eine Abtretung der Rechte aus der stillen Beteiligung an Dritte wurde ausdrücklich ausgeschlossen.

Nachdem Niepmann am 13. Februar 1947 gestorben war, kündigte der Beklagte den Erben am 4. September 1947 den Vertrag nach Maßgabe einer besonderen Vertragsbestimmung zum 31. März 1948. Die Kläger lehnten als Erben des Niepmann Anfang April 1948 die Annahme des Einlagebetrages in Höhe von etwa 33.000,-- RM mit der Begründung ab, daß nach dem Gesellschaftsvertrag zunächst eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zum Kündigungsstichtag zu erstellen sei und die Rückzahlung der Einlage in zwei Raten, die zweite Hälfte erst 6 Monate nach Auflösung der Gesellschaft, zu erfolgen habe. Der Beklagte stellte darauf die Bilanz auf, die zugunsten der Kläger einen Saldo von 33.123,54 RM ergab, zahlte sodann die eine Hälfte dieses Betrages in RM an die Kläger und übersandte am 28. Oktober 1948 die andere Hälfte, abgewertet im Verhältnis 10 : 1, in DM-Währung.

Die Kläger sind im Gegensatz zu dem Beklagten der Auffassung, daß der Beklagte die im Oktober 1948 fällig gewordene zweite Rate im Verhältnis 1 : 1 in DM zu zahlen habe. Sie haben demgemäß Klage auf Zahlung der restlichen 90 % der zweiten Rate in Höhe von 14.850,-- DM nebst 4 1/2 % Zinsen seit dem 28. Oktober 1948 erhoben. Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Die beiden Vorinstanzen haben dem Klagantrag entsprochen. Mit der

Revision verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision erhebt zunächst Bedenken gegen die Aktivlegitimation der Kläger. Sie meint, daß die Feststellung im Tatbestand des angefochtenen Urteils, daß der frühere Gesellschafter Hi. von den Klägern beerbt sei, widerspruchsvoll sei. Sie beruft sich dabei auf die Berufungsbeantwortung der Kläger, auf die im Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen ist und in der diese vorgetragen haben, daß ihnen bei der Erbauseinandersetzung der eingeklagte Anspruch zugeteilt worden sei. Auch stände die Feststellung des Berufungsgerichts mit dem vorgetragenen Urteil des Landgerichts in Widerspruch, wonach die Kläger nur Erben zur Hälfte seien. Die Revision ist der Auffassung, daß angesichts dieser Widersprüche die Befugnis der Kläger, Zahlung an sich allein zu erlangen, ungeklärt sei.

Diese Revisionsrüge kann keinen Erfolg haben. Wenn auch die von der Revision hervorgehobene Stelle aus dem Tatbestand des Berufungsurteils für sich allein dafür sprechen könnte, daß nur die Kläger die Erben des Hi. geworden seien und daß bei einer solchen Auslegung diese Feststellung im Widerspruch zu dem im Tatbestand des angefochtenen Urteils ebenfalls in Bezug genommenen Urteil des Landgerichts und dem Vortrag der Kläger stehe, so ist

doch hieraus nichts Entscheidendes zugunsten der Revision zu gewinnen. Maßgeblich ist entgegen der Gedankenführung der Revision der Zusammenhang des gesamten Tatbestandes des angefochtenen Urteils. Die von der Revision hervorgehobene Stelle aus dem Tatbestand des Berufungsurteils darf nicht dem Inhalt der in Bezug genommenen Schriftstücke gegenübergestellt, sondern muß mit ihnen in einen Zusammenhang gebracht werden. Dadurch erhält der Satz aus dem Tatbestand des Berufungsurteils erst seinen vollen Inhalt und seine wirkliche Bedeutung. Er besagt bei der so gebotenen Auslegung, daß die Kläger - und nur darauf kam es dem Berufungsgericht für die Entscheidung an - hinsichtlich der geltend gemachten Klagforderung Erben des Mi-
[redacted] geworden sind. Die im Tatbestand des Berufungsurteils in Bezug genommenen Schriftstücke enthalten somit eine Erklärung und Erläuterung des von der Revision beanstandeten Satzes, die zu einer - für diesen Rechtsstreit bedeutungslosen - Einschränkung dieses Satzes führen, die aber nicht einen Widerspruch zu dem Inhalt dieses Satzes aufweisen. Es kann daher bei dieser Auslegung des Berufungsurteils nicht davon gesprochen werden, daß die Befugnis der Kläger, Zahlung an sich allein zu verlangen, ungeklärt geblieben wäre.

II. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Beklagte mit Mi-
[redacted] einen stillen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen habe. Es folgert das Vorliegen eines stillen Gesellschaftsverhältnisses einmal aus der Tatsache, daß der von einem Notar beurkundete Vertrag das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsschließenden

selbst als stille Gesellschaft bezeichnet. Es meint, daß diese Bezeichnung von dem Notar bewußt entsprechend den Wünschen und Absichten der Parteien gewählt worden sei. Des weiteren entnimmt das Berufungsgericht das Vorliegen einer stillen Gesellschaft aus dem Inhalt des Vertrages. Der Ausschluß einer Abtretung der stillen Beteiligung sowie die Vereinbarung von Kontroll- und Mitwirkungspflichten deuteten darauf hin, daß die Vertragsschließenden eine Verbundenheit erstrebt hätten, die auf ein gemeinsames Ziel gerichtet und über die bloße Hingabe eines Darlehens hinausgegangen sei. Demgegenüber könne der Ausschluß einer Verlustbeteiligung, die das Gesetz in § 336 Abs 2 HGB für den stillen Gesellschafter ausdrücklich vorgesehen habe, nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Das gleich gelte für die Garantie eines bestimmten Jahresgewinns und die teilweise Sicherung der Einlage durch eine Hypothek auf dem Grundstück des Beklagten. Schließlich mißt das Berufungsgericht der Tatsache, daß eine prozentuale Beteiligung des Mi [REDACTED] am Geschäftsvermögen des Beklagten ausdrücklich ausgeschlossen worden sei, keine entscheidende Bedeutung bei; hierdurch sei das Bestehen einer gesellschaftsrechtlichen Bindung zwischen den Vertragsschließenden, die in den übrigen Bestimmungen des Vertrags zum Ausdruck gelangt sei, nicht beseitigt worden. Die gegen diese Auffassung des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht geht in seinen Ausführungen zutreffend davon aus, daß der entscheidende Gesichtspunkt für das Vorliegen einer stillen Gesellschaft in dem

gemeinssamen Zweck der Vertragsschließenden und einer darauf gegründeten gesellschaftsrechtlichen Bindung der Vertragsparteien zu erblicken ist. Der Zusammenschluß zu einer Zweckgemeinschaft ist das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der stillen Gesellschaft vom Darlehen, dessen Zweck auch bei einer vereinbarten Gewinnbeteiligung stets der einer bloßen Kreditgewährung ist. Von diesem Ausgangspunkt aus hat das Berufungsgericht sodann in rechtlich einwandfreier Form dargelegt, aus welchen Erwägungen es bei der Vertragsauslegung das Vorliegen einer gesellschaftsrechtlichen Bindung unter den Vertragsschließenden als gegeben ansieht. Die von ihm herangezogenen Gesichtspunkte entsprechen den in der Rechtsprechung gefestigten Grundsätzen über die Abgrenzung der stillen Gesellschaft von dem partiarischen Darlehen. Dabei hat das Berufungsgericht insbesondere beachtet, daß die notwendige Entscheidung im einzelnen Fall weniger nach allgemeinen theoretischen Gesichtspunkten als vielmehr unter Berücksichtigung der konkreten Vertragsgestaltung und unter einer sorgfältigen Abwägung der für und gegen das Vorliegen einer stillen Gesellschaft sprechenden einzelnen Vertragsbestimmungen zu erfolgen hat. Das Berufungsgericht hat auch sämtliche etwa gegen den Abschluß einer stillen Gesellschaft in Betracht kommenden Gesichtspunkte bei seiner Auslegung mitberücksichtigt und dabei nicht, wie die Revision meint, die Gesamtheit dieser Umstände bei seiner Würdigung außer acht gelassen. Entgegen der Auffassung der Revision ist dem Berufungsgericht auch nicht bei der Würdigung der Aussage des Notars Sch. ein Denkfehler unterlaufen.

Die Belehrung des Notars, daß die beabsichtigten Vereinbarungen zwischen den Vertragsschließenden rechtlich nicht als Darlehen, sondern als ein stilles Gesellschaftsverhältnis zu beurteilen seien, veranlaßte die Vertragsparteien nicht etwa, wie die Revision meint, nur zu einer anderen Bezeichnung ohne eine Änderung ihres Vertragswillens. Das Berufungsgericht hat aus der von ihm getroffenen Feststellung über die Besprechung mit dem Notar in denkgesetzlich durchaus möglicher und daher nicht zu beanstandender Form die Folgerung gezogen, daß die Vertragsschließenden entsprechend der ihnen erteilten Belehrung nunmehr auch ein stilles Gesellschaftsverhältnis vereinbaren wollten. Denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, daß es den Vertragsschließenden auf den Inhalt ihrer Vereinbarungen ankam und daß sie die rechtliche Bezeichnung und Beurteilung ihrer Vereinbarungen entsprechend der Belehrung des Notars in ihren Willen aufgenommen haben. Ein Denkfehler ist in einer solchen Folgerung jedenfalls nicht zu erblicken. Schließlich kann auch nicht, wie die Revision ausführt, dem Umstand, daß der Notar bei seiner Rechtsauffassung über das Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses möglicherweise von einer prozentualen Beteiligung des Niepmann an dem Geschäftsvermögen ausgegangen sei, ein entscheidendes Gewicht beigemessen werden. Die rechtliche Beurteilung der getroffenen vertraglichen Vereinbarung ist nicht von der Ansicht des beurkundenden Notars abhängig, sondern unterliegt allein der Prüfung durch das Gericht. Die Rechtsauffassung des Notars ist nur insofern von Bedeutung - und das hat das Berufungsgericht ebenfalls

durchaus richtig erkannt -, als sie den Parteien zur Kenntnis gebracht und nach der nicht zu beanstandenden Meinung des Berufungsgerichts zum Vertragsinhalt geworden ist. In dieser Hinsicht ist es ohne Belang, aus welchen Erwägungen dieses geschehen ist, wenn nur dieser Wille der Parteien mit dem Inhalt ihrer sonstigen Vereinbarungen im Einklang steht. Es ist daher bei der Beurteilung des Klaganspruchs in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß der Klaganspruch ein Anspruch aus der Auseinandersetzung des Beklagten mit dem verstorbenen stillen Gesellschafter Hi [REDACTED] ist.

III. Das Berufungsgericht bejaht die Frage, ob der geltend gemachte Klaganspruch einer bevorrechtigten Umstellung gemäß § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG zugänglich ist. Es meint, daß auch bei der typischen stillen Gesellschaft ohne Verlustbeteiligung die Zweckgebundenheit der Einlage zu einer engen wirtschaftlichen Verknüpfung mit dem Geschäftsvermögen führe und daß überdies die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse nach dem Grundgedanken des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG aus der starren Umstellung 10 : 1 herausgelöst werden sollten, um gegebenenfalls unter Anwendung des § 21 UmstG eine gerechte Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile zu ermöglichen.

Die Revision, die diese Auffassung des Berufungsgerichts angreift, knüpft im wesentlichen an die gegen teiligen Ansichten an, die im Schrifttum und in der Rechtsprechung zu dieser Frage vertreten werden. Sie meint, daß sich der in § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG gewählte

Ausdruck "Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern" an die Fassung des § 730 BGB "Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern" anlehne und nicht dazu nötige, die andersartige Auseinandersetzung des Geschäftsinhabers mit dem stillen Gesellschafter (§ 340 HGB) in den Anwendungsbereich des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG einzubeziehen. Maßgebend für die Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG sei allein der leitende Gesichtspunkt dieser Bestimmung, der für die Auseinandersetzung unter Gesellschaftern in den Gedanken des Wertersatzes für einen Anteil an Sachvermögen zu finden sei. Demgemäß sei zu mindestens eine wirtschaftliche Beteiligung des Stillen an dem Geschäftsvermögen erforderlich, so daß die Entscheidung über eine Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG auf die stille Gesellschaft verschieden ausfallen müsse, je nach dem, ob die Struktur der Gesellschaft sich mehr dem partiarischen Darlehen oder der Vollgesellschaft nähere. Die Revision glaubt, daß unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt im vorliegenden Fall eine Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG nicht möglich sei.

Angesichts des Wortlauts des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG liegt es nahe, eine unbeschränkte Anwendung dieser Vorschrift auf den Auseinandersetzungsanspruch des stillen Gesellschafters ohne weiteres zu bejahen. Der Umstand, daß das Umstellungsvorrecht des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG für jede Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern gilt, ganz gleich, ob sie "unter" den Gesellschaftern (§ 730 BGB) oder "mit" einem Gesellschafter (§ 340 HGB; vgl auch § 738 BGB) stattfindet, spricht jedenfalls zunächst

für eine Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG auf die stille Gesellschaft (Weipert EGMK zum HGB § 340 Anm 33; Otto BB 1948, 292). Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Umstellungsgesetz im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit bewußt von allgemein gehaltenen Tatbeständen ausgeht und eine betonte Zurückhaltung gegenüber einer auf den Einzelfall abgestellten Beurteilung aufweist. Bei dieser Rechtslage kann es sich daher nur fragen, ob sich allein aus der Rechtsnatur der stillen Gesellschaft im allgemeinen oder in besonderen Fällen ein zwingender Anlaß ergibt, diese für das Gesellschaftsrecht an sich allgemein geltende Vorschrift nicht anzuwenden. Dabei ist diese Fragestellung angesichts der verschiedenartigen Struktur der einzelnen stillen Gesellschaften, die auch in anderer Hinsicht vielfach zu einer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung und zu einer differenzierten Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften nötigt, nichts ungewöhnliches. Es handelt sich mit anderen Worten um die bei der stillen Gesellschaft im allgemeinen oder in dem besonderen Fall gebotene Frage, ob Sinn und Zweck der Vorschrift des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG eine rechtliche Gestaltung der Gesellschaft voraussetzen, die bei der stillen Gesellschaft als Innengesellschaft niemals oder in dem besonderen Fall nicht gegeben ist. Die Bestimmung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG ist in dieser Hinsicht wie eine Vorschrift des allgemeinen Gesellschaftsrechts anzusehen und bei ihr demgemäß ebenso wie bei den Vorschriften des allgemeinen Gesellschaftsrechts die Frage zu stellen, ob ihre Anwendung angesichts der besonderen "Zwischenform" der stillen Gesellschaft (RGZ 168, 286)

möglich und geboten ist (Würdinger, Gesellschaften 1. Teil 1937, 33).

Ein zwingender Anlaß, die für das Gesellschaftsrecht an sich allgemein geltende Vorschrift des § 18 Abs 1 Ziff 3 auf die stille Gesellschaft nicht anzuwenden, würde gegeben sein, wenn die Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG das Vorliegen eines gemeinsamen Vermögens, also die Auseinandersetzung eines Gesellschaftsvermögens voraussetzen würde (so Hildebrand in Probleme der Währungsreform 1949, 111 f). In diesem Fall müßte aus der besonderen rechtlichen Gestaltung der stillen Gesellschaft für die Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG auf die stille Gesellschaft etwas Abweichendes folgen. Das Vorliegen eines gemeinsamen Vermögens kann aber, wie der Senat bereits in einem anderen Zusammenhang ausgeführt hat (Urteil vom 30. Mai 1951 - II ZR 36/50 -) nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht als Voraussetzung für die Zubilligung des Umstellungsvorrechts anerkannt werden. Des weiteren kann aber auch nicht, wie die Revision im Anschluß an die Entscheidung des KG-West NJW 1950, 874 meint, allein der Gedanke des Wertersatzes für einen Anteil an Sachvermögen der entscheidende Gesichtspunkt für die Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG sein. Das ergibt sich schon allein daraus, daß das Umstellungsgesetz dem Gedanken des Wertersatzes in anderen Fällen keine entscheidende Bedeutung bei der Umstellung von Geldforderungen beigemessen hat. So ist es für die Umstellung von Kaufpreisleistungen ohne jede Bedeutung, daß diese Forderungen

das Entgelt für die Überlassung eines Sachwerts darstellen; die Abgrenzung zwischen der allgemeinen Umstellung (§ 16 UmstG) und der bevorrechtigten Umstellung von Kaufpreisforderungen (§ 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG) geschieht nicht unter dem Gesichtspunkt des Wertersatzes, sondern allein nach einem formalen Maßstab, der die Frage der Gleichwertigkeit vollkommen unberührt läßt. Ein Vergleich mit den anderen Tatbeständen des Umstellungsvorrechts in § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG, die auf dem familien- und erbrechtlichen Gebiet liegen, läßt vielmehr erkennen, daß es im Anwendungsbereich dieser Bestimmung noch ein anderer Gesichtspunkt ist, der dieses Vorrecht zugrunde liegt. Sämtliche Tatbestände des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG weisen gemeinsam den Umstand auf, daß die in dieser Bestimmung als bevorrechtigt bezeichneten Forderungen aus einer engen persönlichen Beziehung der Beteiligten herühren und in dieser Hinsicht einen wesentlichen Unterschied zu Forderungen aus allgemeinen Austauschverträgen zeigen. Nur die Berücksichtigung dieser Beziehungen vermag es zu rechtfertigen, daß das Umstellungsgesetz hier dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit ein ausschlaggebendes Gewicht beimißt und eine Ausnahme von der starren Regelung des § 16 UmstG zuläßt. Dabei findet die Bestimmung des § 18 Abs Ziff 3 UmstG ihre wesentliche Ergänzung in den Vorschriften über die Möglichkeit einer Vertragshilfe (§ 21 UmstG), weil nur auf diese Weise in dem notwendigen Umfang eine gerechte Abwägung der Interessen beider Teile, die im Hinblick auf ihre engen persönlichen Beziehungen nicht nur zugunsten des

Gläubigers, sondern gegebenenfalls auch zugunsten des Schuldners geboten ist, ermöglicht werden kann. Es handelt sich also darum, daß hier im bewußten Gegensatz zu anderen Vorschriften des Umstellungsgesetzes eine auf den Einzelfall abgestellte gerechte Abwägung der beiderseitigen Interessen erfolgen soll. Der Grundgedanke dieser besonderen Regelung liegt daher in einer betonten Anerkennung der persönlichen Beziehungen und der aus diesem Verhältnis gebotenen Billigkeitserwägung, keinem der Beteiligten zugunsten oder zu Lasten des anderen einen Währungsverlust aufzubürden oder einen Währungsgewinn zuzusprechen.

Unter Berücksichtigung dieses gesetzgeberischen Grundgedankens erscheint es nicht möglich, die Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG auf Auseinandersetzungsansprüche des stillen Gesellschafters zu verneinen oder sie nur auf bestimmte Formen der stillen Gesellschaft zu beschränken. Es entspricht dem Wesen einer jeden stillen Gesellschaft - und hierin liegt gerade der besondere Unterschied zwischen der stillen Gesellschaft und dem partiarischen Darlehen -, daß sich in ihr die Gesellschafter durch die Vereinbarung eines gemeinsamen Gesellschaftszwecks zu einem gemeinsamen, von den Grundsätzen von Treu und Glauben in einem besonderen Maße beherrschten Rechtsverhältnis zusammengeschlossen haben. Für die Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG kommt es bei Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht auf die im Einzelfall unterschiedliche Art und Gestaltung dieses Rechtsverhältnisses, sondern allein auf

die Tatsache des Vorliegens dieses Rechtsverhältnisses an. In dieser Hinsicht, bei der Beurteilung der persönlichen Beziehungen unter den Gesellschaftern, unterliegt die stille Gesellschaft gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen. Es ist daher auch geboten, die für das Gesellschaftsrecht im allgemeinen geltende Vorschrift des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG in allen Fällen auf die stille Gesellschaft anzuwenden, weil in dieser Hinsicht bei aller Würdigung der besonderen rechtlichen Gestaltung der stillen Gesellschaft die rechtliche Beurteilung nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen erfolgen muß (Däubler DRZ 1949, 5/6). Es entspricht auch bei der stillen Gesellschaft der beiderseitigen Gesellschaftstreue, daß der stille Gesellschafter bei seiner Abfindung nicht einen Währungsverlust erleidet, der dem anderen als Währungsgewinn zufließt. Auch im Rahmen der stillen Gesellschaft ist der gerechte und billige Ausgleich bei der Abwicklung der sich aus dem aufgelösten Gesellschaftsverhältnis ergebenden Vermögensansprüche geboten, weil sich die Notwendigkeit hierzu allein aus dem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis ohne Rücksicht auf die Vermögensgestaltung in der Gesellschaft ergibt. Angesichts der Möglichkeiten, die das Vertragshilfefahren nach § 21 UmstG für eine Herabsetzung der Auseinandersetzungsforderung eröffnet und die auch bei einer stillen Gesellschaft eine unbillige Belastung des Geschäftsinhabers angesichts sonstiger Währungsverluste ausschließt, würde die Versagung des Umstellungsvorrechts für den stillen Gesellschafter zu einer Begünstigung des

Geschäftsinhabers führen, die wegen der engen persönlichen Beziehungen der Gesellschafter gerade ausgeschlossen werden soll.

Es kann daher bei der Frage nach einer Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG der Auffassung der Revision nicht gefolgt werden, die die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern unberücksichtigt läßt und allein auf die wirtschaftliche Beteiligung des Stillen an der Geschäftsvermögen abstellt. Der Gesichtspunkt einer Teilnahme an dem Geschäftsrisiko (KG-West NJW 1950, 874) ist der Vorschrift des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG ebenso fremd wie die Unterscheidung zwischen Leihkapital und verantwortlichem Kapital (OLG Oldenburg NdsRpfl 1951, 85). Eine solche Betrachtung löst sich von einem entscheidenden Grundgedanken des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG, der in der rechtlichen Anerkennung der persönlichen Verbundenheit zwischen den Gesellschaftern auf Grund des Gesellschaftsvertrages zu erblicken ist.

Hieraus folgt, daß die Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 auf den geltend gemachten Klaganspruch geboten ist und die Kläger daher mit Recht eine Umstellung ihrer im Oktober 1948 fällig gewordenen Auseinandersetzungsrate im Verhältnis 1 : 1 verlangen.

IV. Ferner wendet die Revision ein, daß die Umstellung des geltend gemachten Anspruchs jedenfalls nicht im vollen Umfang im Verhältnis 1 : 1 erfolgen könne. Sie hebt hervor, daß die Einlage des Mi [REDACTED] nach dem Vertrag vom Jahre 1937 zu einem Betrag von 5.000,-- RM in der Form

erfolgt sei, daß ein Darlehen des Mi [REDACTED] an den Beklagten in dieser Höhe zur Deckung der Einlage Verwendung gefunden habe. Die Revision meint, daß in Höhe dieses Betrages die Umstellung im Verhältnis 10 : 1 erfolgen müsse, da eine echte Schuldumwandlung in dem Gesellschaftsvertrag nicht erblickt werden könne. Auch dieser Angriff der Revision geht fehl. Die Revision verkennt in diesem Zusammenhang die rechtliche Bedeutung der vertraglichen Bestimmung über die Verwertung der Darlehensforderung des Niepmann als Einlage. Hierdurch ist die Rechtsnatur der bisherigen Darlehensforderung des Mi [REDACTED] entscheidend geändert worden. Der Beklagte schuldet dem Mi [REDACTED] nun nicht mehr ein Kapital, das dieser zur Rückzahlung hätte kündigen können, vielmehr hatte Mi [REDACTED] als stiller Gesellschafter auch in Höhe seiner bisherigen Darlehensforderung erst nach Auflösung der Gesellschaft gemäß § 340 HGB einen Anspruch auf Auszahlung seines dann zu errechnenden Auseinandersetzungsguthabens (RGZ 168, 284 [237]). Die Darlehensforderung war auf diese Weise ihres ursprünglichen Rechtsinhalts völlig entkleidet und auf eine neue, davon rechtlich unabhängige Grundlage gestellt worden. Infolgedessen beurteilt sich das rechtliche Schicksal dieser Forderung auch in jeder Hinsicht nur noch nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts, ohne daß irgendein Zurückgreifen auf die frühere Rechtsgrundlage mehr möglich ist. Demgemäß kann auch bei der Frage der Umstellung kein Unterschied mehr hinsichtlich der einzelnen Teile der Einlage gemacht werden, so daß die Anwendung des § 18 Abs. 1 Ziff 3 UmstG auf den gesamten Auseinandersetzungsanspruch erfolgen muß.

V. Schließlich rügt die Revision eine Verletzung der richterlichen Fragepflicht (§ 139 ZPO). Sie trägt vor, daß der geltend gemachte Auseinandersetzungsanspruch auch den Gewinnanteil für das laufende Geschäftsjahr bis zum Kündigungsstichtag enthalte, und meint, daß in dieser Höhe eine Umstellung 1 : 1 in keinem Fall Platz greifen könne. Die Revision ist der Auffassung, daß das Berufungsgericht von seinem rechtlichen Standpunkt aus die Pflicht gehabt hätte, den Betrag und die Höhe des Gewinnanteils im einzelnen aufzuklären. Auch dieser Revisionsrüge kann nicht gefolgt werden. Es ist der Revision zwar zuzugeben, daß der Gewinnanspruch der Kläger für das letzte, am 31. März 1948 abgelaufene Geschäftsjahr einer Umstellung 10 : 1 unterliegen würde, falls dieser erst nach der Währungsreform geltend gemacht worden wäre (Weipert aaO § 340 Anm 33 a.M.). Gleichwohl hatte das Berufungsgericht keine Veranlassung, die von der Revision für erforderlich gehaltene Aufklärung über den Betrag und die Höhe des Gewinnanteils vorzunehmen, so daß insofern auch eine Verletzung der Vorschrift des § 139 ZPO nicht gegeben ist. Es ist hierbei nämlich zu berücksichtigen, daß die Parteien in beiden Tatsacheninstanzen übereinstimmend davon ausgegangen sind, daß sich der geltend gemachte Klagsanspruch nur auf den reinen Auseinandersetzungsanspruch aus der Einlage des Hi [REDACTED] bezog, und daß keine der Parteien auch nur andeutungsweise zum Ausdruck gebracht hat, daß der Klagsanspruch auch einen Teil des Gewinnanspruchs enthalte. Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht ohne eine Verletzung seiner Fragepflicht davon ausgehen, daß der auf die Kläger entfallende Gewinnanteil für das

letzte Geschäftsjahr in voller Höhe mit der ersten, im April 1948 fällig gewordenen Rate ausgezahlt worden ist. Eine solche Annahme lag für das Berufungsgericht umso näher, als eine solche Anrechnung des vollen Gewinnanteils auf die erste Rate dem Grundgedanken des § 367 BGB entspricht, wonach im Zweifel bei einer Teilzahlung zunächst die Zinsen, hier also der Gewinn für die geleistete Einlage, zur Tilgung gebracht werden.

Da sich somit die Revision in vollem Umfang als unbegründet erweist, war sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Benkard